



Gebührentarif

der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf

Gültig ab 1. Januar 2024
Stand vom 1. April 2024



Inhaltsverzeichnis

I.	Verwaltung allgemein	4
Art. 1	Schreib- und Zustellgebühren.....	4
Art. 2	Kopien und Papierausdrucke.....	4
Art. 3	Gesuche gemäss § 20 IDG.....	4
Art. 4	Mahngebühr / Verzugszins.....	4
Art. 5	Dienstleistungen / Kosten Dritter.....	4
II.	Bauwesen	5
Art. 6	Baubewilligungsgebühren.....	5
Art. 7	Ergänzende Bestimmungen.....	5
Art. 8	Meldeverfahren.....	6
Art. 9	Bauverweigerungen.....	6
Art. 10	Rückzug von Baugesuchen.....	6
Art. 11	Abänderung / Projektkorrekturen.....	6
Art. 12	Ergänzungsbewilligungen.....	6
Art. 13	Wiedererwägungen.....	6
Art. 14	Vorentscheide.....	6
Art. 15	Rohbau- und Schlusskontrolle (einschliesslich Bezugsabnahme).....	6
Art. 16	Baurechtsentscheid an Dritte.....	7
Art. 17	Publikation der Baugesuche.....	7
Art. 18	Besondere Aufwendungen vor/nach Erlass des Bauentscheides.....	7
Art. 19	Anschlussgebühren Wasser und Abwasser (inkl. technischer Installationen).....	7
Art. 20	Übrige Gebühren.....	7
Art. 21	Planungen.....	9
III.	Benutzungsgebühren kommunale Einrichtungen	9
Art. 22	Gemeindesaal.....	9
Art. 23	Waldhütte.....	10
Art. 24	Vorplatz Gemeindehaus.....	10
Art. 25	Festbankgarnituren.....	10
IV.	Bürgerrecht	10
Art. 26	Schweizer.....	10
Art. 27	Ausländer.....	10
Art. 28	Weitere Gebühren.....	10
Art. 29	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid.....	11
V.	Einwohnerdienste	11
Art. 30	Anmeldung.....	11
Art. 31	Wochenaufenthalt.....	11
Art. 32	Auszüge und Auskünfte.....	11
Art. 33	Dienstleistungen.....	11
Art. 34	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige.....	12
Art. 35	Ausländerrechtliche Gebühren.....	12
VI.	Finanzen und Steuern	12
Art. 36	Finanzen und Steuern.....	12
VII.	Friedhofswesen	12
Art. 37	Bestattungskosten, Grabunterhalt und Grabpflege.....	12



VIII.	Gesundheit	12
Art. 38	Lebensmittelkontrolle.....	12
Art. 39	Abfallentsorgung.....	13
IX.	Nutzung öffentlichen Grundes	13
Art. 40	Parkkarten	13
X.	Rechtspflege	13
Art. 41	Friedensrichter.....	13
XI.	Sicherheit	14
Art. 42	Gastwirtschaft und Patente.....	14
Art. 43	Hinausschiebung der Schliessungsstunde.....	14
Art. 44	Patentabgabe auf gebrannte Wasser	14
Art. 45	Hundehaltung	14
Art. 46	Waffenerwerb ¹	14
Art. 47	Fundbüro	15
Art. 48	Strassenreklamen.....	15
Art. 49	Weitere Bewilligungen und Dienstleistungen	15
Art. 50	Expressgebühr	15
Art. 51	Feuerwehr	15
XII.	Schlussbestimmungen	15
Art. 52	Inkraftsetzung	15

Gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung vom 1. Januar 2018 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif.



I. Verwaltung allgemein

Diese Gebühren gelten für alle Abteilungen, sofern keine besondere Regelung besteht.

Art. 1 Schreib- und Zustellgebühren

für die erste Ausfertigung je Seite Format A4	CHF	20.00
für jede weitere Ausfertigung pro Seite Format A4	CHF	10.00

Zustell- und Einschreibgebühren können weiterverrechnet werden.

Porto (Format B5)	CHF	2.00
Porto (Format B4)	CHF	3.00

Art. 2 Kopien und Papierausdrucke

die ersten fünf Seiten		gebührenfrei
Format A4, pro Seite	CHF	1.00
Format A3, pro Seite	CHF	4.00
Zuschlag für grössere Auflagen und Formate, Plankopien etc.		nach Aufwand

Art. 3 Gesuche gemäss § 20 IDG

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person gebührenfrei

Die weiteren Gebühren für den Informationszugang werden vom kantonalen Recht, Anhang zur Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV, LS 170.41), vorgeschrieben.

Art. 4 Mahngebühr / Verzugszins

Zahlungserinnerung		gebührenfrei
1. Mahnung	CHF	10.00
2. Mahnung (mit Androhung Betreibung)	CHF	25.00
Freigrenze für Verzugszinsforderungen	CHF	100.00

Der Verzugszins bei Betreibungen wird ohne Freigrenze in Rechnung gestellt. Abweichende Bestimmungen der Steuergesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 5 Dienstleistungen / Kosten Dritte/r

Ausserordentlicher und unverhältnismässiger Zusatzaufwand der Verwaltung oder Zusatzdienstleistungen werden der Verursacherin/dem Verursacher weiterverrechnet, pro Stunde	CHF	100.00
Kosten Dritte/r (Inserate, Zustellungen, Telefon, Auto, Gutachten etc.)		nach Aufwand



II. Bauwesen

Art. 6 Baubewilligungsgebühren

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme. Für Kleinstbauten bis CHF 1'000 gilt ein Minimaltarif von CHF 100.00.

Darin nicht enthalten sind:

- Insertionskosten
- Aufwendungen des Geometers (Schnurgerüst, Gebäudenachführung)
- Kosten für die Rohbauabnahme
- Kosten für die Schlussabnahmen
- Kosten des Liftkontrolleurs, Bewilligung für Aufzugsanlagen
- Gebühren für Klima- und Belüftungsbewilligung
- Gebühren für Feuerungsanlagen und Cheminées
- Spezielle Abnahmen für Tankanlagen und Schutzräume
- Gutachten, Modelle, spezielle Expertisen
- Ersatzabgaben für Schutzraum- und Parkplatzbaupflicht
- Ausserordentliche Aufwendungen sowie private Kontrollen
- Gebühren anderer Behörden

Bausumme * in CHF	Ansatz in ‰	Bausumme * Total in CHF	Gebühren Total in CHF
Für die ersten 25'000		bis 25'000	250.00
Für die weiteren 225'000	9	25'000 bis 250'000	250 bis 2'275.00
Für die weiteren 250'000	7	250'000 bis 500'000	2'275.00 bis 4'025.00
Für die weiteren 500'000	6	500'000 bis 1'000'000	4'025 bis 7'025.00
Für die restliche Bausumme	4	ab 1'000'000	7'025 bis 20'000.00

* Bausummen werden immer auf tausend in CHF auf- oder abgerundet

Für Bausummen über CHF 1'000'000 wird die Gebühr, sofern es sich um Einzelbauten handelt, bei CHF 20'000 maximiert.

Art. 7 Ergänzende Bestimmungen

Die mutmassliche Bausumme bestimmt sich im Zweifelsfall aus dem nach den „Normalien für kubische Berechnung von Hochbauten“ des SIA (Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein) errechneten Rauminhalt und aus den Baukostenschätzungen aufgrund des jeweils zur Verfügung stehenden Baukostenindex zur Zeit der Einreichung des Baugesuches. In den Baugesuchen sind Bausummen und Kubatur (sofern sich eine solche überhaupt bestimmen lässt), in den Vorentscheidungsgesuchen die voraussichtlichen Zahlen, entsprechend anzugeben.

Die Gebühren werden nachträglich erhöht, wenn sich aufgrund der Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich eine Bausumme ergibt, die CHF 4'000.00 von der angegebenen mutmasslichen Bausumme, wie sie für die Gebührenbemessung im Bauentscheid zugrunde gelegt wurde, abweicht. Für die Erhöhung der Gebühr ist der Differenzbetrag zwischen der im Bauentscheid zugrunde gelegten mutmasslichen Bausumme und dem Gebäudeversicherungswert massgebend.



Die Bewilligungs- und Kontrollgebühren für energetische Sanierungen und die Erstellung von Solaranlagen werden auf ein Minimum angesetzt, das heisst zusammengerechnet CHF 375.00. Als energetische Sanierung gelten namentlich (nicht abschliessende Aufzählung): Fassaden- und Dachisolationen, Ersatz von energetisch ungenügenden Fenstern und Türen, Ersatz einer Öl- oder Gasheizung durch eine mit erneuerbarer Energie betriebene Anlage oder eine Wärmepumpe. Betrifft nur ein Teil des Bauprojekts solche Sanierungen bzw. Anlagen, wird die dafür aufgewendete Teilbausumme bei der Berechnung der Baugebühren in Abzug gebracht.

Art. 8 Meldeverfahren

Die Bewilligung für Solaranlagen, Wärmepumpen und Fernwärmeanschlüsse sowie E-Ladestationen, welche im Meldeverfahren behandelt werden können, ist bis auf weiteres gebührenfrei.

Art. 9 Bauverweigerungen

Bei Bauverweigerungen wird der effektive Aufwand des Gemeindeingenieurbüros in Rechnung gestellt.

Art. 10 Rückzug von Baugesuchen

Beim Rückzug von Baugesuchen (vor rechtskräftigem Entscheid) wird der effektive Aufwand des Gemeindeingenieurbüros in Rechnung gestellt.

Art. 11 Abänderung / Projektkorrekturen

Werden Pläne während oder nach der Gesuchsprüfung revidiert, wird der effektive Aufwand des Gemeindeingenieurbüros in Rechnung gestellt.

Art. 12 Ergänzungsbewilligungen

Sind Ergänzungsbewilligungen erforderlich, wird der effektive Aufwand des Gemeindeingenieurbüros in Rechnung gestellt.

Art. 13 Wiedererwägungen

Wird eine verfallene Baubewilligung ohne wesentliche Projektänderungen neu erteilt, wird der effektive Aufwand des Gemeindeingenieurbüros in Rechnung gestellt..

Art. 14 Vorentscheide

Für Vorentscheide werden die effektiven Aufwände des Gemeindeingenieurbüros in Rechnung gestellt.

Art. 15 Rohbau- und Schlusskontrolle (einschliesslich Bezugsabnahme)

Rohbauabnahme, gemäss Art. 6 Gebührentarif	50 % der Gebühr
Schlussabnahme, gemäss Art. 6 Gebührentarif	50 % der Gebühr

Für Nachkontrollen bei Mängelfeststellungen können die Aufwände des Gemeindeingenieurbüros in Rechnung gestellt werden.



Art. 16 Baurechtsentscheid an Dritte

Für die Zustellung des baurechtlichen Entscheids gemäss § 315 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) an Dritte, ausgenommen die Organisationen mit Verbandsbeschwerderecht, wird eine Gebühr von CHF 30.00 erhoben.

Art. 17 Publikation der Baugesuche

Insertionskosten, pro Publikation (pauschal)

CHF 50.00

Art. 18 Besondere Aufwendungen vor/nach Erlass des Bauentscheides

- ¹ Für besondere Aufwendungen im Baubewilligungsverfahren (z.B. über das übliche Mass hinausgehende Vorbesprechungen und Abklärungen, schriftliche Beantwortung von Anfragen, Prüfung von Austauschplänen, Sistierung des Baugesuches, massive Korrektur ungenügender Berechnungen, Aufforderung zur Einreichung oder Ergänzung des Baugesuchs, separierte Kanalisationsbewilligungen, Aufnahme der Kanalisationsleitungen und Eintrag im Abwasserkataster) können Zuschläge erhoben werden.
- ² Gebühren für besondere Aufwendungen nach Erlass des Bauentscheids (z.B. Aufforderung zur Erfüllung von Nebenbestimmungen, vorzeitige Baufreigabe) werden zu der im Entscheid festgesetzten Bearbeitungsgebühr hinzugeschlagen.
- ³ Die besonderen Aufwendungen werden nach Zeitaufwand erhoben und die effektiven Kosten des Gemeindeingenieurbüros in Rechnung gestellt.

Art. 19 Anschlussgebühren Wasser und Abwasser (inkl. technischer Installationen)

- ¹ Die Tarifsätze für die Anschlussgebühren der beiden Versorgungsbetriebe werden in der jeweils aktuellen Version der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf, der Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf, sowie dem Reglement über die Wasserversorgung und dem Tarifblatt zum Reglement über die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf festgesetzt.
- ² Die Wasseranschlussgebühren und Abwasseranschlussgebühren werden aufgrund der mutmasslichen Bausumme provisorisch festgelegt. Diese sind vor der Baufreigabe zu bezahlen. Die definitive Abrechnung erfolgt nach dem Vorliegen der Gebäudeschätzung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.

Art. 20 Übrige Gebühren

Gebühren ausserhalb des baurechtlichen Verfahrens

- ¹ Für besondere Aufwendungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens (z.B. Bestätigungen jeglicher Art, Beratungen im Zusammenhang mit Dienstbarkeiten und Nutzungsverhältnissen, Entscheide über Löschungen von Anmerkungen im Grundbuch, schriftliche Beantwortung von Anfragen, über das übliche Mass hinausgehende Beratungen und Abklärungen, Meldeverfahren für Solaranlagen) können Gebühren erhoben werden.
- ² Die besonderen Aufwendungen werden nach Zeitaufwand (CHF 150.00/Std.) erhoben und verrechnet.



Behördliche Anordnungen

¹ Für spezielle behördliche Anordnungen (z.B. Befehle) wird eine Gebühr von CHF 200.00 bis CHF 5'000.00 erhoben.

² Im Zusammenhang mit der Prüfung eines nachträglichen Baugesuchs wird die Gebühr gemäss Art. 20 Abs. 1 Gebührentarif als Zuschlag zur Baubewilligungsgebühr erhoben.

Bewilligung Öltanks, Gebindelager, prov. Tankbewilligung etc.

Behandlungs- und Schreibgebühr inkl. Prüfung / Kontrollen CHF 200.00
Kosten ab 1. Nachkontrolle Feuerschauer nach Aufwand

Bewilligung Feuerungsanlagen und Cheminées (Feuerpolizeiliche Bewilligung)

Behandlungs- und Schreibgebühr inkl. Prüfung / Kontrollen, pro Bewilligung CHF 200.00
Zuschlag für zusätzliche Kontrollen (z.B. Abnahme) nach Aufwand

Periodische Feuerschau / Kontrolle von Fall zu Fall/Schutzraumprüfung

Behandlungs- und Schreibgebühr CHF 300.00
Kosten ab 1. Nachkontrolle Feuerschauer / Kontrollorgan nach Aufwand

Feuerungskontrolle / Feuerschau /Feuerungsanlagen

Öl- und Gasfeuerungen

Abnahmemessung, 1-stufiger Brenner, pro Anlage CHF 152.00
Abnahmemessung, 2-stufiger Brenner, pro Anlage CHF 172.00
Periodische Messung, 1-stufiger Brenner, pro Anlage CHF 132.00
Periodische Messung, 2-stufiger Brenner, pro Anlage CHF 152.00

Holzfeuerungen

Sichtkontrolle, Abnahme, erste Anlage CHF 132.00
Sichtkontrolle, gleiche Liegenschaft, pro Anlage CHF 102.00
Sichtkontrolle, periodisch, erste Anlage CHF 92.00
Sichtkontrolle, gleiche Liegenschaft, pro Anlage CHF 42.00
Emissionsmessung, nach Zeitaufwand / Std. CHF 114.00

Zusätze

Zusatzaufwand, pro Std CHF 132.00
Verwaltung von Daten für die Gemeinde, pro Std CHF 132.00
(werden den jeweiligen Gemeinden in Rechnung gestellt)
Verpasste Termine (ohne Absage mind. 24h im Voraus), pro Termin CHF 112.00

Messrapporte

Aufwand, pro Rapport CHF 70.00

Parzellierungen

Parzellierungsbewilligung, pro neues betroffenes Grundstück CHF 250.00

Bewilligungsgebühren für Beförderungsanlagen

Bewilligung neue Anlage CHF 200.00
Jede weitere Anlage bei gleichzeitiger Bewilligung CHF 50.00
Periodische Kontrolle, pro Kontrolle CHF 100.00
Erste Nachkontrolle gebührenfrei
Zweite Nachkontrolle CHF 100.00
Ab dritter Nachkontrolle CHF 200.00



Bewilligung Erdsondenbohrungen / Einmessen Standorte Erdsonden

Einmessungsgebühren 1. Sonde	CHF	250.00
Jede weitere Sonde zusätzlich	CHF	50.00

Benützung öffentlichen Grundes / Erdanker / Nagelwände

Es gelten die jeweiligen Ansätze der aktuellen kantonalen Sondergebrauchsverordnung.

Grabenaufbrüche

Bewilligung für Grabenaufbrüche auf öffentlichem Grund (Für Grabenaufbrüche im Strassenbereich kann ein Depot erhoben werden)	CHF	200.00
--	-----	--------

Instandstellung öffentlicher Verkehrswege

Kosten für die Instandstellung von Belägen, Pflästerungen etc. nach Aufwand

Hausnummern

Die Aufwendungen sind in der Baubewilligungsgebühr enthalten. gebührenfrei

Art. 21 Planungen

Begleitung Private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren	nach Aufwand
Begleitung Private Ortsplanungsbegehren	nach Aufwand
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans	nach Aufwand

III. Benutzungsgebühren kommunale Einrichtungen

Art. 22 Gemeindesaal

Ortsvereine, gemeinnützige Organisationen und Jugendorganisationen

Proben und Versammlungen	gebührenfrei
Vereinsanlass pro Tag	CHF 200.00

Privatpersonen

Gemeindesaal pro Tag (Einwohner/innen)	CHF 200.00
Gemeindesaal pro Tag (Auswärtige)	CHF 250.00

Kaution (Ausnahme Probe / Versammlungen von Vereinen)	CHF 100.00
---	------------

Ortsansässige Vereine und Organisationen ohne gewinnorientierten Charakter sowie Schulen aus Schöfflisdorf können den Gemeindesaal einmal pro Kalenderjahr gebührenfrei benützen.

Bei Absagen, die später als 10 Arbeitstage vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 100 % des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet. Es findet keine Vermietung an Auswärtige statt.



Art. 23 Waldhütte

Privatpersonen, Ortsansässige Vereine und Parteien, Schule, pro Tag (inkl. Fahrbewilligung für 1 gemeldetes Fahrzeug)	CHF	130.00
Schlüsseldepot	CHF	100.00

Ortsansässige Vereine und Organisationen ohne gewinnorientierten Charakter sowie Schulen aus Schöfflisdorf können die Waldhütte einmal pro Kalenderjahr gebührenfrei benützen.

Bei Absagen, die später als 10 Arbeitstage vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 100 % des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet. Es findet keine Vermietung an Auswärtige statt.

Art. 24 Vorplatz Gemeindehaus

Benützung Vorplatz Gemeindehaus, pro Tag	CHF	50.00
--	-----	-------

Art. 25 Festbankgarnituren

Gesamte Einheit (13 Garnituren à 5m), bis 4 Tage, pauschal	CHF	100.00
Defekte Festbankgarnitur (Tisch oder Bank), pro Einheit	CHF	500.00
Fehlende Festbankgarnitur (Tisch oder Bank), pro Einheit	CHF	1'000.00

Ortsansässige Vereine und Organisationen ohne gewinnorientierten Charakter sowie Schulen aus Schöfflisdorf können die Festbankgarnituren einmal pro Kalenderjahr gebührenfrei benützen.

Bei Absagen, die später als 10 Arbeitstage vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 100 % des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet.

IV. Bürgerrecht

Art. 26 Schweizer/innen

Erteilung Gemeindebürgerrecht bis 20 Jahren		gebührenfrei
Erteilung Gemeindebürgerrecht bis 25 Jahren	CHF	150.00
Erteilung Gemeindebürgerrechts, ab 25 Jahren	CHF	300.00
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht		gebührenfrei

Art. 27 Ausländer/innen

Erteilung Gemeindebürgerrecht bis 20 Jahren		gebührenfrei
Erteilung Gemeindebürgerrecht bis 25 Jahren	CHF	400.00
Erteilung Gemeindebürgerrechts, ab 25 Jahren	CHF	800.00

Art. 28 Weitere Gebühren

Standortbestimmung Deutsch	CHF	200.00
Standortbestimmung Staatskunde	CHF	150.00



Art. 29 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	CHF	300.00
Rückzug Einbürgerungsgesuch	CHF	200.00
Nichterscheinen vor Gemeinderat	CHF	100.00

V. Einwohnerdienste

Art. 30 Anmeldung

Anmeldegebühr, pro erwachsene Person	CHF	20.00
2. Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	CHF	20.00
Meldebestätigung (Duplikat)	CHF	20.00
Adressänderung innerhalb Schöfflisdorf		gebührenfrei

Art. 31 Wochenaufenthalt

Anmeldung, pro Person	CHF	60.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung), pro Person	CHF	60.00
Aufenthaltsausweis (Neuausstellung und Verlängerung)	CHF	30.00

Art. 32 Auszüge und Auskünfte

Auszüge aus dem Einwohnerregister

Einfache Adressauskünfte	CHF	10.00
Besondere Personendaten	CHF	20.00

Bei Anfragen ohne materielles Interesse (Suche nach Familienangehörigen, ehemalige Klassenkameradinnen/Klassenkameraden usw.) kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden. Mehrere Adressen (gesammelte Adressen nach Gruppen, Strassenzügen etc.) dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates sowie unter Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzvorschriften ermittelt werden.

Abmeldebestätigung bei Wegzug	CHF	30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	CHF	10.00
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (beim erstmaligen Gesuch)	CHF	20.00
Lebensbescheinigung für Rentenbezug		gebührenfrei

Bei Sozialhilfebezüger/innen, Behörden, Amtsstellen wird grundsätzlich keine Gebühr erhoben.

Art. 33 Dienstleistungen

Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF	20.00
--	-----	-------



Art. 34 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige¹

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (VawG, SR 143.11):

Identitätskarte für Erwachsene	CHF	70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	CHF	35.00

Art. 35 Ausländerrechtliche Gebühren

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

VI. Finanzen und Steuern

Art. 36 Finanzen und Steuern

Steuerausweis für ein Jahr

Ohne Datensperre, kein Spezialverfahren	CHF	40.00
Mit Datensperre, einfaches Spezialverfahren	CHF	80.00
Zuschlag für jedes weitere Jahr (mit oder ohne Datensperre)	CHF	40.00
Bescheinigungen für Einbürgerungsverfahren	CHF	80.00

Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand	CHF	15.00
Zuzüglich Gebühren pro erstellte Fotokopie		gemäss Art. 2 Gebührentarif

VII. Friedhofswesen

Art. 37 Bestattungskosten, Grabunterhalt und Grabpflege

Es gelten die Tarife der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhofsverordnung) der Politischen Gemeinden Schöflisdorf, Oberwenigen und Schleinikon.

VIII. Gesundheit

Art. 38 Lebensmittelkontrolle

Die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle richten sich nach dem eidgenössischen Lebensmittelgesetz (SR 817.0) und der Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Labors (LS 817.11).



Art. 39 Abfallentsorgung

Grundgebühr pro Haushalt, pauschal	CHF	30.00
Abfallkarte, Duplikat	CHF	30.00

Gebührenpflichtige Kehrichtsäcke

17 Liter-Sack, pro Rolle à 10 Säcken	CHF	8.70
35 Liter-Sack, pro Rolle à 10 Säcken	CHF	16.50
60 Liter-Sack, pro Rolle à 5 Säcken	CHF	12.40
110 Liter-Sack, pro Rolle à 5 Säcken	CHF	19.30
Kontroll- und Umtriebsgebühr, pro Sack	CHF	100.00

Die Tarife werden von der Interessengemeinschaft Kehrichtsackgebühr Zürcher Unterland (IGKSG) festgelegt.

Sperrgutmarken (10 Marken bis 5 Kg)	CHF	18.00
Container-Plombe	CHF	26.00

Grüngut Jahresvignette

Container 40 Liter, pro Stück	CHF	30.00
Container 140 Liter, pro Stück	CHF	110.00
Container 240 Liter, pro Stück	CHF	190.00
Container 770 Liter, pro Stück	CHF	610.00

Grüngutsack 110 Liter, pro Stück	CHF	6.00
----------------------------------	-----	------

Häckseldienst

Erste 15 Minuten (bei Anmeldung)	CHF	20.00
jede weiteren 5 Minuten	CHF	15.00

IX. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 40 Parkkarten

Parkkarte (Fahrzeuge bis 3.5 Tonnen), pro Monat	CHF	50.00
---	-----	-------

X. Rechtspflege

Art. 41 Friedensrichter

Die Gebührenerhebung wird vom kantonalen Recht (§ 3 Gebührenverordnung des Obergerichts, LS 211.11) vorgeschrieben.



XI. Sicherheit

Art. 42 Gastwirtschaft und Patente

Patent zur Führung einer Gastwirtschaft	CHF	300.00
Patent zur Führung eines Klein- und Mittelverkaufsbetriebes	CHF	200.00
Änderungen von Patenten	CHF	50.00
Entzug Patent für Gastwirtschaften	CHF	300.00
Entzug Patent für Klein- und Mittelverkaufsbetriebe	CHF	200.00
Vorübergehend bestehende Betriebe, pro Tag	CHF	50.00
Vorübergehend bestehende saisonale Betriebe (max. 3 Monate / Jahr)	CHF	200.00

Art. 43 Hinausschiebung der Schliessungsstunde

Dauernde Hinausschiebung der Schliessungsstunde

Bis 02.00 Uhr, einmalig	CHF	800.00
Bis 04.00 Uhr, einmalig	CHF	1'200.00
Jährliche Kontrollgebühr bei dauernden Ausnahmen	CHF	300.00
Versuchsphasen, befristet auf maximal ein Jahr	CHF	500.00

Vorübergehende Hinausschiebung der Schliessungsstunde

Geschlossene Gesellschaft bis 04.00 Uhr, pro Tag	CHF	100.00
Öffentliche Veranstaltung bis 04.00 Uhr, pro Tag	CHF	150.00

Art. 44 Patentabgabe auf gebranntes Wasser

Die Gebühren bei der Patentabgabe auf gebranntes Wasser werden nach den Bestimmungen der Kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz erhoben.

Art. 45 Hundehaltung

Für jeden Hund	CHF	130.00
----------------	-----	--------

In diesem Beitrag ist der von der Gemeinde an den Kanton zu leistenden Beitrag enthalten. Bei Tod vor dem 30. Juni besteht ein Anrecht auf die Rückerstattung eines Anteils der Gebühr. Nach dem 1. Juli besteht kein Anrecht auf Rückerstattung der Hundesteuer. Bei Hunden, die nach dem 30. Juni sechs Monate alt werden, reduziert sich die Abgabe um die Hälfte. Befreit von der Abgabe sind Halter von Hunden gemäss § 25 des Hundegesetzes.

Gebühr für verspätetes Anmelden	CHF	20.00
Gebühr für Meldung / Mutation bei AMICUS durch die Gemeinde	CHF	150.00

Art. 46 Waffenerwerb¹

Gemäss Anhang zur eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WV, SR 514.541)

Waffenerwerbsschein für Feuerwaffen	CHF	50.00
Waffenerwerbsschein für Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
Waffenerwerbsschein für wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
Andere Waffen	CHF	50.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00



Art. 47 Fundbüro

Aufbewahrung und Vermittlung von Fundgegenständen

gebührenfrei

Art. 48 Strassenreklamen

Kommerziell, pro Bewilligung

CHF 100.00

Nicht kommerziell (Vereinsanlässe etc.), pro Bewilligung

gebührenfrei

Art. 49 Weitere Bewilligungen und Dienstleistungen

Allgemeine Polizeibewilligungen (Veranstaltungen, Standaktionen, Sonntagsverkauf, Sammlungen, Abbrennen von Feuerwerk etc.)

gemäss Art. 1
Gebührentarif

Vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes, pro Tag

CHF 20.00

Fahrbewilligungen, befristet

CHF 10.00

Taxibewilligung, einmalig

CHF 300.00

Für weitere nicht aufgeführte polizeiliche Bewilligungen können weitere Gebühren erhoben werden. Für Veranstaltungen ohne kommerziellen Zweck kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

Art. 50 Expressgebühr

Expressgebühr (für nicht fristgerecht eingereichte Gesuche)

CHF 50.00

Art. 51 Feuerwehr

Die Gebühren richten sich nach dem Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen und werden direkt durch die Feuerwehr Wehntal verrechnet.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 52 Inkraftsetzung

Dieser Erlass tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden frühere kommunale Beschlüsse, die im Widerspruch zu diesem Erlass stehen, aufgehoben.

Genehmigt vom Gemeinderat am 30. Oktober 2023

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident
Rolf Huber

Die Gemeindeschreiberin
Simone Egli-Jetzer

¹ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.